

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrengasse 7, 1010 Wien

Herrn
Philipp ACHAMMER
Landesrat für Deutsch Bildung und Kultur,
Bildungsförderung, Handel und
Dienstleistungen, Handwerk, Industrie, Arbeit
und für Integration
Landhaus 7, Andreas-Hofer-Straße 18
39100 Bozen
Italien

E-Mail:
philipp.achammer@provinz.bz.it

Wien, 04. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Landesrat Achammer,

wir danken für das Schreiben und das Telefonat betreffend viele Südtiroler Studierende, die österreichische Universitäten besuchen, und dürfen versichern, dass die Lösung der beschriebenen Schwierigkeiten im Sinne der erfolgreichen Kooperation mit Südtirol für die österreichische Bundesregierung von großem Interesse ist.

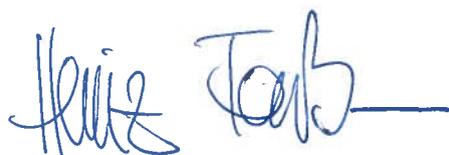
Gerade die Tiroler Universitäten und Hochschulen haben einen vergleichsweise hohen Anteil Südtiroler Studierender, weshalb an diesen Einrichtungen auch eine entsprechend hohe Sensibilität für die besonderen Anliegen herrscht.

Für den Grenzübertritt italienischer Studierender zu den österreichischen Studienorten ist die Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten BGBl. II Nr. 87/2020 anwendbar, welche durch die Verordnung BGBl. II Nr. 195/2020 bis 31. Mai 2020 verlängert wurde. Nach aktueller Rechtsauskunft des zuständigen Ressorts werden Studierende im Sinne dieser Verordnung in der geltenden Fassung vom Ausnahmetatbestand „Pendler-Berufsverkehr“ erfasst. Somit ist für pendelnde Studierende weder ein ärztliches Zeugnis mitzuführen, dass ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, noch ist eine verpflichtende 14-tägige Heimquarantäne notwendig.

Bei der Grenzkontrolle werden italienische Studierende aufgefordert, zusätzlich zum Mitführen für den Grenzübertritt notwendigen Reisedokumenten, die Notwendigkeit des Grenzübertritts glaubhaft zu machen. Für eine entsprechende Glaubhaftmachung des Pendelns eignet sich beispielsweise ein gültiger Studierendenausweis.

Was die Umstellung der hochschulischen Angebote auf Online-Betrieb betrifft kann mitgeteilt werden, dass die Universitäten und Fachhochschulen in den letzten Wochen intensive und vor allem durchwegs erfolgreiche Anstrengungen unternommen haben, um den Lehr- und Prüfungsbetrieb bestmöglich auf diesem Wege sicherzustellen. So werden insbesondere ab Mai zahlreiche Prüfungen angeboten, damit Studierende weiterhin aktiv sein können. Weitere studienrechtliche Rahmenbedingungen haben wir durch eine eigene Verordnung sichergestellt, die durchaus auch im Sinne der Studierenden ausgerichtet ist.

Mit besten Grüßen



Univ. – Prof. Dr. Heinz Faßmann



Karl Nehammer, MSc